

Gegen Aufrechnung und Zwangstilgung unterhalb des Existenzminimums



„Darlehen“ des Jobcenters für Mietkautionen und für Genossenschaftsanteile sind genau genommen gar keine!

Wir unterstützen die Kampagne des Bündnisses „AufRecht bestehen“, Mietkautionendarlehen nicht mehr mit dem laufenden Leistungsbezug (Alg II) aufzurechnen und somit zwangsweise zu tilgen.

Sophia Nguyen hat das in ihrem Artikel „Keine monatliche Aufrechnung bei Mietkautionendarlehen“ überzeugend begründet (in: Die Sozialgerichtsbarkeit.

Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 04/17, S. 202-207, nachzulesen bei:

http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/SGb_2017-04_Tacheles.pdf)

Doch so überzeugend diese juristische Argumentation auch sein mag – drei Juristen haben immer fünf Meinungen, und jenseits aller Paragraphen bedarf es des gesunden Menschenverstands mit einer Begründung, die auch politisch überzeugend wirkt.

Diese für jedermann/frau nachvollziehbare und logisch einleuchtende Begründung soll hier vorgelegt werden.

1. Das Problem liegt im Wortlaut des Gesetzes

Der Gesetzestext ist scheinbar eindeutig (§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II):

„Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.“

Das gilt dann automatisch auch für Mietkautionendarlehen der Jobcenter und analog für Genossenschaftsanteile, oder etwa nicht?

In anderen Fällen hält sich die Rechtsprechung allerdings keineswegs sklavisch an den Gesetzestext: So sind etwa gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen vom Einkommen abzusetzen, sagt ganz klar § 11b Abs. 1 Nr. 3 1. Halbsatz SGB II; das BSG aber sieht das in seinem Urteil vom 08.02.2017 (Az. B 14 AS 10/16 R) aber ganz anders:

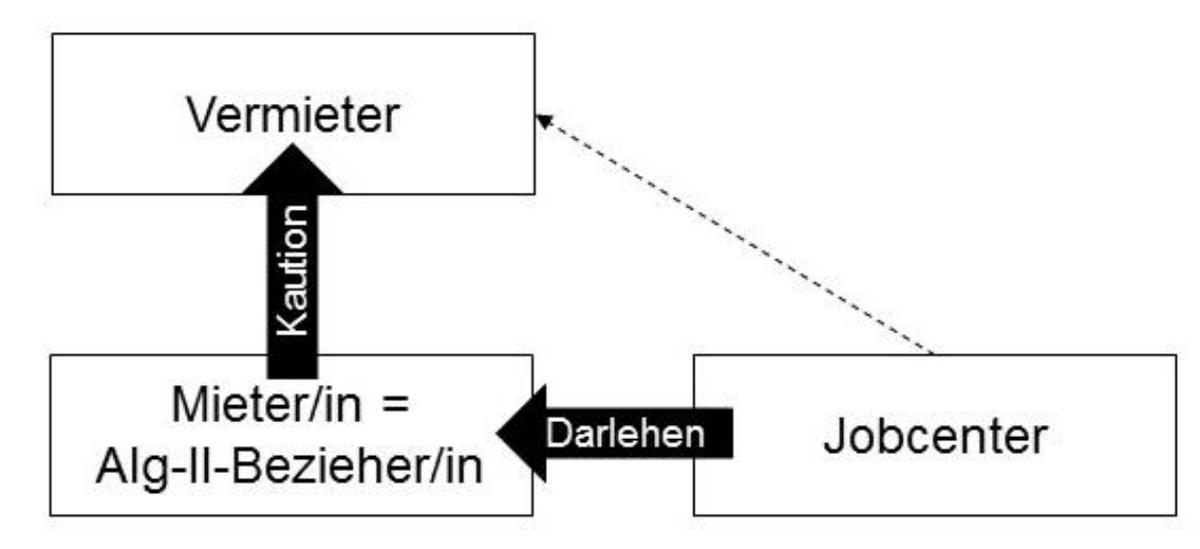
Eine Hundehaftpflichtversicherung mag zwar nach NRW-Landesrecht vorgeschrieben sein, sie zählt aber trotzdem nicht zu den absetzbaren Ausgaben, da sie in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit bzw. mit der Eingliederung in Arbeit als dem Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (besser bekannt als „Hartz IV“) steht. Daher wird unterstellt, eine Hundehaftpflicht habe der Gesetzgeber mit seiner Formulierung nicht mitgemeint.

Der Wortlaut des Gesetzes wird hier enger ausgelegt, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden. Im Juristendeutsch heißt so etwas „teleologische Reduktion“, was nichts anderes bedeutet als: zielgerichtet einschränkende Auslegung.

Und eine solche zielgerichtet einschränkende Auslegung des Gesetzestexts ist auch für Mietkautionsdarlehen und deren Aufrechnung angemessen, ja zwingend!

2. In Wirklichkeit: Darlehen ist nicht gleich Darlehen

Das wird auch ohne Jura-Studium ganz leicht erkennbar, wenn man einfach mal genauer hinschaut, wer wem wofür ein „Darlehen“ gibt:



Mietkautionsdarlehen unterscheiden sich, genau wie Darlehen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, grundlegend von „normalen“ Darlehen für den Kauf eines Kühlschranks, einer Brille oder etwas anderem:

Der/die „Darlehensnehmer/in“ kauft sich nichts für das vom Jobcenter erhaltene Geld, sondern hinterlegt es einfach beim Vermieter. Rein von Kaufmännischen her betrachtet, könnte das Jobcenter das Geld auch direkt beim Vermieter einzahlen, und dieser wäre dann „Darlehensnehmer“.

Natürlich wählt man aus gutem Grund den Umweg über den oder die Mieter/in, denn es geht den Vermieter ja zunächst nichts an, dass diese/r Alg II bezieht; außerdem ist es so für die Jobcenter einfacher aus verwaltungspraktischer Sicht (sie überweisen einfach auf das bekannte Konto des/der Leistungsberechtigten). Trotzdem ist das, was sie da überweisen, eigentlich die Kautions und kein Darlehen.

(Auch bei Genossenschaftsanteilen „kauft“ man streng genommen nichts, sondern man erwirbt sie bloß, was funktional der Mietkaution entspricht. Die Anteile an der Genossenschaft sind aber nicht, wie etwa Aktien, wieder separat zu veräußern; deswegen bilden sie auch kein Vermögen.)

Mietkautionsdarlehen unterscheiden sich auch dadurch von gewöhnlichen Anschaffungsdarlehen, dass es weder sinnvoll noch praktikabel ist, aus dem monatlichen Alg II etwas für eventuelle spätere Umzüge zurückzulegen. Die „Ansparlogik“ der Regelsatzbemessung greift hier überhaupt nicht.

3. Logische Schlussfolgerung: Keine Zwangstilgung durch Aufrechnung!

Wenn „Darlehen“ für Mietkautionen also bei genauerer Betrachtung gar nicht mit „normalen“ Darlehen vergleichbar sind, sind die Empfänger/innen solcher Zahlungen auch keine „Darlehensnehmer/innen“ im Sinne des Gesetzes. Die Jobcenter können und sollen sich das nicht vorgestreckte (nicht dem Vermieter geliehene!) Geld am Ende des Mietverhältnisses einfach wieder holen, wenn der/die Vermieter/in auszieht. Nichts einfacher als das!

Sich das Geld einfach häppchenweise von den Bedürftigen wiederzuholen, indem man es vom ohnehin knapp bemessenen Alg II abknipst (von den Kosten der Unterkunft kann man es nämlich nicht abziehen, obwohl Mietkautionen von der Sache her genau dazu gehören), scheint mehr als unangemessen: Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich am 09.02.2010 geurteilt, dass eine monatliche Kürzung der existenzsichernden Regelleistung *vorübergehend* zulässig sein mag. Und was auch immer mit vorübergehend gemeint sein mag, es kann ja wohl nur heißen: kurzzeitig.

Dafür das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum der betroffenen Leistungsberechtigten zu unterschreiten, und das noch dazu längerfristig auf Monate und Jahre hinaus, ist auch ungerecht im Vergleich zu den in anderen Fällen rechtlich zulässigen Sanktionen:

Meldeversäumnisse werden mit einer Kürzung des Regelsatzes in Höhe von mtl. 10% geahndet, schlimmere Verstöße wie die Verweigerung zumutbarer Arbeitsangebote dagegen mit 30% – aber immer nur für drei Monate. Mietkautionsdarlehen in Höhe mehrerer Monatsmieten müssen dagegen über Jahre hinweg „abgestottert“ werden, obwohl man sich nichts weiter hat zuschulden kommen lassen, als eine – auch aus Sicht des Jobcenters durchaus angemessene – Wohnung zu mieten!

4. Rechtsauslegung und Verwaltungspraxis mit absurden Folgen

Ein Mietkautions“darlehen“ bekommt man ohnehin nur dann vom Jobcenter, wenn man es nicht selber stemmen kann, wenn also keine entsprechenden Rücklagen vorhanden sind. Auch auf sonst geschütztes Schonvermögen wird dabei zurückgegriffen: Nur wer gar nichts hat, bekommt die Kautions vom Jobcenter vorgestreckt.

Weil Mietkautionen aber von den Jobcentern bis zum Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 01.04.2011 (kein Scherz!) durchaus sachgerecht, vernünftig behandelt und nicht automatisch aufgerechnet, sprich zwangsgetilgt wurden, ist momentan noch rechtlich unklar, was am Ende des fraglichen Mietverhältnisses tatsächlich passieren wird:

Dann bekommt der/die Mieter/in nämlich im Regelfall die Kautions zurück (es sei denn er/sie hat irgendwelche Schäden hinterlassen, für die er/sie dann aufkommen muss). Wenn dann noch Bedürftigkeit im Sinne des SGB II oder auch des SGB XII besteht, wäre diese Rückzahlung aus Sicht der Ämter zunächst anrechenbares Einkommen, würde also von der laufenden Leistung abgezogen.

Natürlich wäre das dann eine Doppelzahlung, denn das bereits (ganz oder teilweise) getilgte Darlehen müsste nun noch mal zurückgezahlt werden. Aber auch die Alternative – keine Einkommensanrechnung – wäre nicht schlüssig, denn die entsprechende, meist ja nicht gerade kleine Summe würde im darauf folgenden Monat zum (Schon-)Vermögen des/der Leistungsberechtigten werden. Damit hätte das Jobcenter also indirekt durch das Mietkautionsdarlehen beim Vermögensaufbau geholfen, was klar unzulässig und keinesfalls politisch gewollt ist.

Das Problem rührt logisch daher, dass die Mietkaution eben *kein* Darlehen ist: Den Betroffenen fließt weder Geld zu noch ab, sie reichen es nur einfach weiter; die gleiche Transaktion folgt irgendwann später in umgekehrter Richtung. Dann jedoch müssten die Jobcenter für Schäden an der Mietsache faktisch haften, und aus dem bisherigen Scheindarlehen werden nunmehr echte Schulden.